

STATUTEN ¹

I. NAME, SITZ und ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen "Genossenschaft GGA Maur" (nachfolgend „GGA Maur“) besteht auf nichtgewinnorientierter Basis eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Maur.

Artikel 2

Die GGA Maur erstellt und betreibt auf nicht gewinnorientierter Basis zum Zweck der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder und Kunden Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste. Sie bietet Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen aller Art im eigenen Netz und in Fremdnetzen für Privat- und Geschäftskunden an. Sie kann andere Netze erwerben und Vereinbarungen mit anderen Netzeigentümern über die Übernahme des Netzaufbaues und Netzbetriebes sowie über die Lieferung und den Bezug von Telekommunikationsservices und weiteren Dienstleistungen abschliessen.

Die GGA Maur ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschliessen, die mit ihrem Zwecke vereinbar sind. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sich die GGA Maur an anderen Gesellschaften und Konsortien beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglied der GGA Maur kann jeder Kunde werden, der eine oder mehrere Dienstleistungen der GGA Maur bezieht. Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften, Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften, juristische Personen sowie privat- oder öffentlich- rechtliche Körperschaften sein.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Die Aufnahme erfolgt gestützt auf eine schriftliche oder elektronische Anmeldung durch Beschluss der Verwaltung.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das jedoch kein Anrecht auf das Vermögen der GGA Maur begründet.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den Statuten jeweils die männliche Form gewählt.

- Ende eines Monats erklärt werden kann;
- b) durch Tod;
- c) durch Beendigung der bestehenden Kundenbeziehung;
- d) durch Ausschluss.

Artikel 5

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es gegen die Interessen der GGA Maur handelt
- b) wenn es für die ihm in Rechnung gestellten Dienstleistungen betrieben werden muss.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bestehen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, seinen Rekurs an der physischen Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Wird die Generalversammlung durch eine Urabstimmung durchgeführt, so kann das ausgeschlossene Mitglied seine persönliche Begründung schriftlich bei der Verwaltung einreichen. Die Verwaltung leitet die Begründung an die anderen Genossenschafter weiter. Zur Einreichung der schriftlichen Begründung finden die Fristen zur Einreichung von Anträgen gemäss Artikel 15 Anwendung.

Die Anrufung des Richters gemäss Artikel 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Artikel 6

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen der GGA Maur. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.

III. ORGANISATION

Artikel 7

Die Organe der GGA Maur sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) der Geschäftsführer
- d) die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 8

Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der GGA Maur zustehen, werden in der Generalversammlung ausgeübt. Diese wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Die Generalversammlung kann entweder als schriftliche oder elektronische Urabstimmung oder als Versammlung

mit physischer Präsenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung darüber, ob eine Urabstimmung oder eine physische Generalversammlung durchgeführt wird, obliegt der Verwaltung, sofern keine gesetzliche Vorgabe eine bestimmte Form der Beschlussfassung verlangt oder die Statuten eine physische Generalversammlung vorsehen.

Die Planung einer elektronischen Stimmabgabe und die Wahl des Abstimmungstools für die elektronische Urabstimmung obliegt der Verwaltung.

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- c) Wahl des Präsidenten der Verwaltung
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
- f) Festlegung des Eintrittsgeldes
- g) Entlastung der Verwaltung
- h) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. Art. 5)
- i) Entscheid über Auflösung und Fusion der Genossenschaft
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, namentlich in den Fällen, die in den Artikeln 881 Abs. 2, Artikel 903 Abs. 3 und Artikel 905 Abs. 2 OR vorgesehen sind.

Artikel 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Artikel 12

Die physische Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Mitteilung an alle Mitglieder. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss auch der genaue Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

Allfällige Traktanden von Genossenschaftern sind bis spätestens 20 Tage vor dem Datum der physischen Generalversammlung der GGA Maur schriftlich einzureichen. Die Behandlung eines Traktandums muss von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter verlangt werden. Solche Traktanden werden den Genossenschaftern mit einem separaten Schreiben mitgeteilt. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Keine vorgängige Ankündigung braucht es für Anträge oder Verhandlungen, über welche kein ausdrücklicher Beschluss verlangt wird.

In der Regel finden die Wahlen und Abstimmungen in der physischen Generalversammlung offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Artikel 13

Zur Teilnahme an der physischen Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften wird durch den vom Mitglied abgeordneten Vertreter ausgeübt.

Ein Mitglied kann sich an einer physischen Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen handlungsfähigen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Niemand kann jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben.

Artikel 14

Den Vorsitz in der physischen Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der Verwaltung.

Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und zwei Stimmzähler.

Die Beschlüsse der physischen Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 15

Das Verfahren der Urabstimmung erfolgt gemäss den folgenden Regelungen:

Die Mitglieder werden über die Traktanden der Urabstimmung rechtzeitig informiert.

Den Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Traktanden Anträge zu stellen.

Die Verwaltung prüft die eingereichten Anträge und entscheidet über deren Aufnahme zur Abstimmung. Der definitive Versand der Unterlagen und Abstimmungsformulare erfolgt nach Abschluss dieser Prüfung.

Die Mitglieder erhalten ausreichende Zeit zur Stimmabgabe, wobei der genaue Abgabetermin explizit kommuniziert wird. Verspätet eingegangene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung legt die genauen Modalitäten der Stimmabgabe fest.

Artikel 16

Die Einladung zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe erfolgt durch die Verwaltung und wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Stichtag der Stimmabgabe zugestellt. Die Einladung enthält die Traktandenliste, die Anträge, alle relevanten Unterlagen, die Bekanntgabe des Termins der Stimmabgabe sowie die Details zur allfälligen Informationsveranstaltung.

Artikel 17

Mitglieder haben das Recht, Anträge auf mündliche Beratung und Durchführung einer physischen Generalversammlung zu stellen. Ein solches Ersuchen wird berücksichtigt, wenn mindestens ein Zehntel der Genossenschafter einen entsprechenden Antrag einreicht.

Artikel 18

Die Verwaltung kann vor einer Urabstimmung eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder durchführen. Diese Veranstaltung dient ausschliesslich der Information und Beratung und ist nicht beschlussfähig. In der Einladung und den Unterlagen zur Urabstimmung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die endgültige Entscheidung durch die Urabstimmung getroffen wird.

Artikel 19

Die Auszählung der Stimmen wird durch die Verwaltung vorgenommen, die als zuständiges Gremium für die Stimmzählung agiert.

Die Verwaltung bestätigt das Ergebnis der Abstimmung durch einen Beschluss und teilt dieses den Mitgliedern mit.

B. DIE VERWALTUNG

Artikel 20

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Verwaltung sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, um eine eigenständige Willensbildung zu gewährleisten.

Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Finden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Artikel 21

Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Artikel 22

Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder der Verwaltung dies verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkularweg ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied kann aber die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangen.

Artikel 23

Die Verwaltung führt die Geschäfte der GGA Maur, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) Erstellen der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) zuhanden der Generalversammlung
- c) Festlegung der Unternehmensstrategie (Zielmärkte, Kundenzahlen, Geschäftsmodell, Produkte und Dienstleistungen, finanzielle Ziele etc.) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
- d) Genehmigung des Budgets (inkl. Investitionsrechnung), der Finanzplanung sowie der Jahresziele der Genossenschaft
- e) Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Konsortien
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Sie kann die Kompetenz zur Aufnahme von Mitgliedern an einen Ausschuss delegieren.
- g) Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- h) Anstellung und Kontrolle und Abberufung des Geschäftsführers
- i) Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- j) Erlass eines Organisationsreglements
- k) Erlass eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung
- l) Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Verwaltung, unter Kenntnissgabe an die Generalversammlung
- m) Allgemeine Tätigkeiten, die im Interesse der GGA Maur liegen und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegen.

Artikel 24

Die Verwaltung vertritt die GGA Maur nach aussen, soweit sie diese Befugnisse nicht an den Geschäftsführer delegiert. Die Vertretung erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien. Das Nähere wird in einem Reglement festgelegt.

Artikel 25

Die Mitglieder der Verwaltung werden mit Pauschalen und dem Ersatz ihrer Barauslagen entschädigt. In Fällen ausserordentlicher Aufwendungen kann einem Mitglied eine zusätzliche Vergütung zugesprochen werden.

C. DER GESCHÄFTSFÜHRER

Artikel 26

Die laufende Führung der Geschäfte der GGA Maur wird durch den Geschäftsführer besorgt. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied der Verwaltung sein.

Artikel 27

Zu den Kompetenzen und Pflichten des Geschäftsführers gehören:

- a) Leitung des Unternehmens unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung
- b) Erlass von nötigen Weisungen zur Steuerung der Unternehmung
- c) Aufstellen und Überwachung des Budgets
- d) Anstellung, Einsatz, Kontrolle und Entlassung des übrigen Personals

- e) Periodische Orientierung der Verwaltung über alle wichtigeren Geschäfte.

D. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 28

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle stehen die im Obligationenrecht umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 29

Jede persönliche Haftung des Mitglieds für die Verpflichtungen der GGA Maur ist ausgeschlossen. Für Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

Artikel 30

Die Verwaltung der GGA Maur hat die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht entweder den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich oder elektronisch zuzustellen oder am Sitze der GGA Maur zur Einsichtnahme aufzulegen.

V. STATUTENREVISION

Artikel 31

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 32

Zur Auflösung der GGA Maur ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt.

Artikel 33

Nach Tilgung der Schulden der GGA Maur hat die Generalversammlung einen allfällig verbleibenden Liquidationsüberschuss zur Förderung von gemeinnützigen Bestrebungen im öffentlichen Interesse zu verwenden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 34

Gesellschaftsrechtliche Publikationen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, nötigenfalls durch einen eingeschriebenen Brief, oder durch elektronische Kommunikation.

Übergangsbestimmung

Bisherige Genossenschafter, die nicht Kunde der Genossenschaft sind, bleiben Genossenschafter bis zu ihrem Ausscheiden aus einem der in Art. 4 genannten Gründen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 05. Juni 2024 und wurden von der Generalversammlung am 04. Juni 2025 angenommen.

Präsident

Vizepräsident

Jürg Eberhard

Markus Bendler